

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5 | Green City AG

## **Abstimmungen ohne Versammlung für die Anleihen A3H3KN und A14KJ1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen Green City zukommen lassen.

### **Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Die Gesellschaft hat jeweils zu einer Abstimmung ohne Versammlung für die Anleihen A3H3KN und A14KJ1 aufgerufen. Gegenstand der Abstimmung ist jeweils die Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger.

Die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter schlagen Herrn Rechtsanwalt Michael Siegle als gemeinsamen Vertreter vor. Der gemeinsame Vertreter vertritt grundsätzlich alle Anleiheinhaber im Kollektiv. Das bedeutet in erster Linie, dass er die Ihnen als Anleiheinhaber zustehenden Forderungen zur Insolvenztabelle anmeldet und eine Insolvenzquote automatisch an Sie ausgeschüttet wird. Eine eigene Forderungsanmeldung ist dann nicht mehr nötig. Über den gemeinsamen Vertreter haben Sie auch Zugang zu den Sachstandsberichten des Insolvenzverwalters.

### **Abstimmungsprozedere**

Grundsätzlich haben Sie zwei Optionen, die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters oder die eigenmächtige Stimmabgabe beim Notar.

#### **1) Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters**

Die einfachste Möglichkeit der Stimmabgabe erfolgt über den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter Herrn Dr. Alexander Braunschmid. Diesem können Sie eine Vollmacht für die Abstimmung mit Weisungen erteilen.

Ein Formular (A1 oder B1), das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, sowie eine Vorlage des Sperrvermerks für die Bank (A2 oder B2), finden Sie unter [www.sdk.org/greencity](http://www.sdk.org/greencity) rechts in der Box „weitere Unterlagen“. Bitte unterscheiden Sie je nachdem welche Anleihe Sie haben, welche Version Sie benötigen.

Wenn Sie die Stimmrechtsvertretung in Anspruch nehmen möchten, dann senden Sie

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

- a) das ausgefüllte und unterzeichnete Formular mit der Vollmacht für den Stimmrechtsvertreter und der entsprechenden Weisung (A1), wie dieser für Sie abzustimmen hat
- b) einen besonderen Nachweises über die Inhaberschaft der Schuldverschreibung nebst Sperrvermerk (A2) (dieses Dokument beantragen Sie bei Ihre Depotbank, bzw. lassen die Vorlage durch die Bank ausfüllen)

per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse:

Green City AG  
Dr. Alexander Braunschmid  
Zirkus-Krone-Straße 10  
80335 München

Telefax: 089/ 890 668 880

E-Mail: [alexander.braunschmid@greencity.de](mailto:alexander.braunschmid@greencity.de)

Achtung: Die Erstellung des besonderen Nachweises nebst Sperrvermerk (A2) durch die Depotbank dauert manchmal sehr lange. Bitte beantragen Sie den Nachweis daher so früh wie möglich, um an der Abstimmung teilnehmen zu können.

## **2) Eigene Stimmabgabe beim Notar**

Wenn Sie die kostenlose Stimmrechtsvertretung nicht in Anspruch nehmen und lieber selbst abstimmen möchten, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise.

Die Stimmabgabe muss in diesem Fall per Post, Fax oder E-Mail gegenüber dem Notar erfolgen:

Notar Stefan Schrenick  
- Abstimmungsleiter –  
„Green City AG - Green City Anleihe II“  
„Abstimmung ohne Versammlung“  
Adresse: Tal 13, 80331 München  
Telefax: 089 / 29 00 34 34  
E-Mail: [info@notar-tal13.de](mailto:info@notar-tal13.de)

Einzureichen sind in diesem Fall folgende Unterlagen

- a) das ausgefüllte und unterzeichnete Stimmabgabeformular (B1) sowie
- b) einen besonderen Nachweises über die Inhaberschaft der Schuldverschreibung nebst Sperrvermerk (B2) (dieses Dokument

beantragen Sie bei Ihrer Depotbank, bzw. lassen die Vorlage durch die Bank ausfüllen)

Achtung: Die Stimmabgabe bei dieser Option muss unbedingt im Zeitraum von 07.03.2022 um 0:00 Uhr bis 10.03.2022 um 24:00 Uhr erfolgen, nicht früher und nicht später. Alle außerhalb dieses Zeitraums abgegebenen Stimmen sind ungültig!

Wir raten daher dazu, die Unterlagen rechtzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Dr. Alexander Braunschmid, zu senden. Dieser kann dann auch noch einmal alle Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen.

### **Bislang erteilte Vollmachten an Herrn RA Siegle**

Betroffenen Anleger haben wir seit Bekanntwerden der finanziellen Schieflage eine kostenlose Stimmrechtsvertretung auf künftigen Versammlungen der Gesellschaft angeboten. Diese Möglichkeit haben bereits viele Anleger genutzt und Herrn RA Siegle eine Vollmacht erteilt.

Für die jetzige Abstimmung wird jedoch wie oben berichtet ein besonderer Nachweis nebst Sperrvermerk benötigt. Wir bitten Sie daher darum, eine der beiden oben dargestellten Optionen (Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters oder eigene Stimmabgabe beim Notar) zu wählen und den Nachweis **NICHT** an die SdK oder Herrn RA Siegle zu senden, da dies aufgrund des geringen Zeitrahmens zeitlich sehr eng werden könnte.

Sollten Sie Herrn Dr. Alexander Braunschmid als Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht bevollmächtigen wollen, **und bereits Herrn Siegle eine Vollmacht erteilt haben**, können Sie natürlich dennoch Herrn Siegle mit der Stimmrechtsausübung beauftragen. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Sperrbescheinigung an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Betreff: Green City Abstimmung  
Hackenstr. 7b  
80331 München

### **Einschätzung der SdK**

Aus Sicht der SdK sollten Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen. Wir bitten um Teilnahme an der Abstimmung, damit das Beschlussquorum von 50% erreicht werden kann. Andernfalls müsste eine Anleihegläubigerversammlung als Präsenzveranstaltung einberufen werden, was mit erheblichen weiteren Kosten und damit Schmälerung der Insolvenzmasse verbunden wäre. Die Hintergründe erklären wir nachfolgend.

Die Wahl eines gemeinsamen Vertreters ist aus Sicht der SdK sinnvoll. Herr Rechtsanwalt Siegle ist seit dem Jahr 2017 für die SdK tätig und vertritt dort die Interessen tausender Kleinanleger. Herr Rechtsanwalt Siegle verfügt über fundierte Kenntnisse im Kapitalmarktrecht und wurde in größeren Insolvenzverfahren bereits als Interessenvertreter der Anleihegläubiger zum Mitglied des Gläubigerausschusses bestellt.

Zudem hat Herr RA Siegle bereits erklärt, sich für eine Fortführung der Gesellschaft einzusetzen, sofern dies wirtschaftlich vernünftig ist. In der Regel verspricht dies auch eine höhere Insolvenzquote als eine schnelle Zerschlagung der betroffenen Gesellschaft. Im Bestellungsbeschluss wurde bewusst darauf verzichtet, dem gemeinsamen Vertreter weitreichende Rechte einzuräumen, wie etwa die Anleihebedingungen zu ändern. Aus Sicht von Herrn RA Siegle sollten die Anleiheinhaber selbst und erst dann eine Entscheidung über die Zukunft des Unternehmens treffen, sobald die Insolvenzverwaltung konkrete Optionen für die Zukunft erarbeitet und bekanntgemacht hat. Die Entscheidungshoheit, ob und wie es gegebenenfalls weitergeht, sollten die Anleiheinhaber selbst in der Hand haben. Auch die SdK hält das im vorliegenden Verfahren für die ideale Vorgehensweise.

Der gemeinsame Vertreter hat nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz seiner Kosten für das Mandat. Diese Kosten würden nach der Beschlussvorlage direkt von der den Anleiheinhabern zustehenden Ausschüttung einbehalten. Sollten die Rückflüsse nicht ausreichen, um die Vergütung oder die Kosten zu decken, hat das für Sie keine Auswirkungen. In keinem Fall werden die verbleibenden Beträge von Ihnen eingefordert, wenn die Rückflüsse zur Deckung der Kosten des gemeinsamen Vertreters nicht ausreichen sollten.

Herr RA Siegle würde eine 1,0-Gebühr für die Vertretung im Insolvenzverfahren sowie eine weitere 1,0-Gebühr, sollte es zu einem Insolvenzplanverfahren kommen, abrechnen. Neben der Vergütung sind nur die notwendigen Kosten (wie z.B. Kosten für die Einberufung einer Gläubigerversammlung, Kosten der Haftpflichtversicherung, Reisekosten) zu ersetzen.

Die vorgeschlagene Vergütungsregelung ist aus Sicht der SdK sehr fair und liegt deutlich unter der Vergütung von gemeinsamen Vertretern in vergleichbaren Verfahren. Insbesondere wird die Vergütung auf das gesetzliche Mindestmaß nach RVG begrenzt. Eine Vergütung erhält er nur, wenn die Insolvenzquote diese abdeckt. In keinem Fall entstehen den Anleiheinhaber weitere Kosten dergestalt, dass sie weiteres Geld einsetzen müssten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 17.02.2022

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.